

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 6. Oktober 2015 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
SPD	60 000	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1 – 11 45128 Essen	06.10.2015	07.10.2015
CDU	90 000	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1 – 11 45128 Essen	06.10.2015	08.10.2015

Berlin, den 16. Oktober 2015

Dr. Norbert Lammert

